

Satzungsgegenüberstellung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Tagesordnung Punkt 9	
7. Gleichbehandlungsgrundsatz	7. Gleichbehandlungsgrundsatz Kontrollerlangung
<p>7.1 Eine kontrollierende Beteiligung ist iSd Bestimmungen des § 22 Abs. 5 iVm § 27 Abs. 1 Z 1 Übernahmegesetz bereits ab einer Beteiligung im Ausmaß von mindestens 20 % anzunehmen.</p>	<p>7.1 Eine kontrollierende Beteiligung ist iSd Bestimmungen des § 22 Abs. 5 iVm § 27 Abs. 1 Z 1 Übernahmegesetz bereits ab einer Beteiligung im Ausmaß von mindestens 20 % anzunehmen. <u>Der Schwellenwert für das Vorliegen einer kontrollierenden Beteiligung wird im Sinne des § 22 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 Z 1 Übernahmegesetz auf 20 % herabgesetzt.</u></p>
<p>7.2 Die in § 26 Abs. 1 Übernahmegesetz vorgesehene Möglichkeit eines Abschlags wird iSd § 27 Abs. 1 Z 2 Übernahmegesetz ausgeschlossen.</p>	entfällt
<p>10.1 Der Vorstand besteht aus drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Diese sind auf die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder anzurechnen.</p>	<p>10.1 Der Vorstand besteht aus drei, vier, fünf, sechs, sieben oder, acht <u>oder neun</u> Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Diese sind auf die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder anzurechnen.</p>
<p>17.2 Zusätzlich zur Deckung des Nennwertes der Hypothekenpfandbriefe muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe sichergestellt sein.</p>	<p>17.2 Zusätzlich zur Deckung des Nennwertes der Hypothekenpfandbriefe muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe sichergestellt sein. <u>Dies gilt auch für Kommunalschuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe).</u></p>